

zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt.“ Doch können derartige Dispensationen nur auf bestimmte Zeit und nur schriftlich erteilt, auch müssen sie, nebst ihrer Begründung, in ein bei der Behörde zu führendes Verzeichniß eingetragen werden.

Schließung der Geschäfte Das Gesetz hat bei den Vorschriften über die Sonntagsruhe zunächst nur das Interesse der Arbeiter im Auge. Die Sonntagsruhe kommt aber mittelbar auch den Gewerbetreibenden selbst und ihren Familiengliedern zu gute. Denn es ist weiter bestimmt, daß soweit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, auch ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen überhaupt nicht stattfinden darf.

Landesgesetze Die landesgesetzlich bestehenden Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen bleiben in Kraft, soweit sie strengere und weitergehende Bestimmungen zu Gunsten der Sonntagsruhe enthalten, als das Reichsgesetz.

